

Leistungen

Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben versicherte Personen, die aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit auch nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind. Ausschlaggebend ist nicht die Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Beruf, sondern die Erwerbsunfähigkeit in jeglichem zumutbaren Aufgabenbereich.

Die Leistungen unterteilen sich in Massnahmen der Frühintervention, Eingliederungsmassnahmen und Geldleistungen.

Frühintervention

Gesundheitliche Probleme können sich sehr schnell chronifizieren. Die IV-Stellen reagieren deshalb nach der Anmeldung sehr schnell und erarbeiten zusammen mit der versicherten Person und den beteiligten Akteuren einen verbindlichen Eingliederungsplan für die Frühintervention. Das Ziel besteht darin, dem drohenden Verlust des Arbeitsplatzes entgegen zu wirken, oder falls die Stelle bereits gekündigt wurde, die versicherte Person an einer neuen Stelle rasch wieder einzugliedern.

[Weitere Informationen](#)

Eingliederungsmassnahmen

Menschen mit gesundheitlichen Problemen sollen weiterhin ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Tätigkeit in einem Arbeitsbereich wie zum Beispiel dem Haushalt nachgehen können. Die IV-Stelle unterstützt sie dabei mit Eingliederungsmassnahmen. Diese Massnahmen haben zum Ziel, die Erwerbsfähigkeit zu erhöhen und die versicherte Person am bisherigen oder einem neuen Arbeitsplatz einzugliedern. Die Eingliederungsmassnahmen unterteilen sich in Berufliche Massnahmen, Integrationsmassnahmen und Medizinische Massnahmen. Während der Durchführung haben versicherte Personen Anspruch auf Hilfsmittel, Taggelder und die Vergütung von Reisekosten.

[Weitere Informationen](#)

Geldleistungen

Die IV-Stellen erbringen Geldleistungen in Form von IV-Renten, Hilflosenentschädigungen und Taggeldern. IV-Renten sollen die Existenz der versicherten Person sichern, wenn Eingliederungsmassnahmen nicht oder nur teilweise erfolgreich waren und keine Aussichten mehr auf eine Erhöhung der Erwerbsfähigkeit bestehen.

Für die Berechnung der IV-Renten ist die Invalidität massgebend. Dabei handelt es sich um einen ökonomischen Begriff. Die IV-Stellen bemessen den Grad der Invalidität, indem sie die erzielbaren Erwerbseinkommen mit und ohne Gesundheitsschädigung einander gegenüber stellen.

[Weitere Informationen](#)

Massnahmen der Frühintervention

Während der Frühintervention kommen berufliche Massnahmen oder Integrationsmassnahmen in Betracht. Bis die IV-Stelle die gesetzlichen Voraussetzungen geprüft hat, werden die Massnahmen mit kleinem Aufwand und ohne die Ausrichtung von Taggeldern durchgeführt. Die Wirkung der Frühintervention ist umso grösser, je schneller sie einsetzt. Eine erfolgreiche Eingliederung ist zudem nur möglich, wenn die betroffene Person aktiv mitwirkt.

Die Massnahmen der Frühintervention im Überblick:

- Hilfsmittel oder bauliche Massnahmen am Arbeitsplatz
- Aus- oder Weiterbildungskurse zur Umplatzierung im Unternehmen
- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf berufliche Massnahmen
- Arbeitsvermittlung
- Berufsberatung
- Job Coaching: Begleitung und Beratung durch Fachleute der IV-Stelle

Nach Abschluss der Frühintervention entscheidet die IV-Stelle je nach Situation, welche weiteren Massnahmen getroffen werden:

- Integrationsmassnahmen oder berufliche Massnahmen sind weiterhin angezeigt: Die Intensität und der finanzielle Aufwand für die Massnahmen werden erhöht. Während der Durchführung kann die IV-Stelle der versicherten Person Taggelder ausrichten.
- Die Massnahmen der Frühintervention waren nicht erfolgreich. Es bestehen keine Aussichten mehr auf Eingliederung oder eine Erhöhung der Arbeitsfähigkeit: Die IV-Stelle klärt den Anspruch auf eine Rente ab.
- Eine betroffene Person hat keinen Anspruch auf Leistungen der IV: Das Leistungsgesuch wird abgelehnt.

Eingliederungsmassnahmen

Berufliche Massnahmen

Die berufliche Eingliederung ist ein zentrales Ziel der IV-Stellen. Deshalb erbringen sie auf diesem Gebiet umfangreiche Leistungen.

Berufsberatung

Anspruch auf Berufsberatung haben behinderte Jugendliche am Ende der Schulzeit und Erwachsene, die sich aus gesundheitlichen Gründen beruflich neu orientieren müssen.

Erstmalige berufliche Ausbildung

Bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung übernehmen die IV-Stellen die Kosten, welche versicherten Personen aufgrund ihrer Invalidität zusätzlich entstehen. Zur erstmaligen beruflichen Ausbildung zählen: die Berufs- oder Anlehre, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule, eine Ausbildung für Tätigkeiten im Haushalt und die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

Umschulung

Die IV-Stellen übernehmen die Kosten für die Umschulung, wenn die versicherte Person wegen eines bleibenden Gesundheitsschadens ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr oder nur noch unter erschwerten Umständen ausführen kann. Dazu gehören auch die Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Reise. Ist beispielsweise ein gelernter Maurer nach einem Sturz nicht mehr in der Lage, seinen Beruf auszuüben, kann eine Umschulung zum Hochbauzeichner sinnvoll sein. Weil der Maurer in dieser Zeit nur einen Lehrlingslohn erhält, richtet die IV-Stelle ihm zusätzlich zu der Finanzierung der Umschulung ein Taggeld aus.

Arbeitsvermittlung

Die IV-Stellen verfügen über ein dichtes Beziehungsnetz zu regionalen Arbeitgebenden und können versicherte Personen kompetent bei der Stellensuche unterstützen. Nach der Vermittlung wird die versicherte Person bei der Einführung am Arbeitsplatz begleitet.

Beiträge an Arbeitgebende

Die IV-Stellen entschädigen Arbeitgebende für allfällige Risiken, die sie durch die Beschäftigung und Einstellung von Mitarbeitenden mit gesundheitlichen Problemen in Kauf nehmen. Folgende Beiträge kommen in Betracht:

- Die IV-Stelle hat die Möglichkeit, dem Arbeitgebenden während längstens einem halben Jahr einen Einarbeitungszuschuss auszurichten. Dieser Zuschuss kompensiert die eingeschränkte Leistungsfähigkeit während der Anlern- oder Einarbeitungszeit.
- Es können unter Umständen auch Entschädigungen für die Beitragserhöhungen in der beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung an die Arbeitgebenden ausgerichtet werden, wenn diese Kosten im Zusammenhang mit der Anstellung von Mitarbeitenden mit gesundheitlichen Problemen entstehen.

Beiträge für selbständig Erwerbende

Unter Umständen gewähren die IV-Stellen auch Kredite in Form von Kapitalhilfen, wenn behinderte Personen sich selbstständig machen möchten oder wenn betriebliche Umstellungen aufgrund der Invalidität nötig werden.

Integrationsmassnahmen

Integrationsmassnahmen dienen der Vorbereitung auf berufliche Massnahmen, indem sie die Belastbarkeit der versicherten Person trainieren. Sie kommen insbesondere bei psychisch bedingter Arbeitsunfähigkeit zur Anwendung. Die versicherte Person kann sich mit Hilfe von Integrationsmassnahmen langsam wieder an den Arbeitsprozess gewöhnen, ihre Arbeitsmotivation fördern, die Persönlichkeit stabilisieren und soziale Grundfähigkeiten einüben. Auch möglich sind Beschäftigungsmassnahmen zur Zeitüberbrückung, damit sich gesundheitliche Probleme nicht chronifizieren.

Die Durchführung von Integrationsmassnahmen erfolgt in einer Eingliederungsinstitution oder wirtschaftsnah in einem Unternehmen. Im zweiten Fall werden die versicherte Person und der Arbeitgebende professionell durch eine Fachperson der IV-Stelle betreut und begleitet. Der Arbeitgebende erhält einen finanziellen Beitrag von maximal 60 Franken pro Tag.

Anspruch auf Integrationsmassnahmen haben versicherte Personen, die während sechs Monaten in ihrer Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz eingeschränkt waren. Die versicherte Person sollte in der Lage sein, eine Präsenzzeit von mindestens zwei Stunden täglich während mindestens vier Tagen pro Woche am Arbeitsplatz zu absolvieren.

Medizinische Massnahmen

Die IV-Stellen erbringen bis zum 20. Altersjahr medizinische Massnahmen. Dabei unterscheiden sie zwischen angeborenen Leiden und solchen, die eine Folge von Krankheit oder Unfall sind. Es werden alle medizinischen Massnahmen übernommen, die zur Behandlung der anerkannten Geburtsgebrechen notwendig sind. Zudem bezahlen die IV-Stellen die Behandlung von einigen wenigen erworbenen Leiden wie zum Beispiel die Behandlung des grauen Stars. Im Gegensatz zu den Krankenversicherern richten die IV-Stellen die vollen Kosten aus und stellen keine Selbstbehalte in Rechnung. Nicht in den Leistungsbereich der IV-Stellen fallen die medizinischen Massnahmen, die zur Behandlung von Krankheiten und Unfallverletzungen nötig sind.

Hilfsmittel

Versicherte Personen haben einerseits Anspruch auf Hilfsmittel, die sie benötigen, um weiterhin erwerbstätig oder in ihrem angestammten Aufgabenbereich (z.B. Haushalt) tätig bleiben zu können. Andererseits haben sie auch Anspruch auf Hilfsmittel, die sie brauchen, um ihren privaten Alltag möglichst selbstständig und unabhängig zu bewältigen.

Taggelder und Reisekosten

Während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen haben versicherte Personen Anspruch auf Taggelder und die Vergütung der Reisekosten.

Taggelder sollen den Lebensunterhalt der versicherten Person und der Familienmitglieder, für die sie aufkommen muss, während der Eingliederung sicherstellen. Die IV-Stellen zahlen auch während Wartezeiten vor der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen Taggelder aus. Der Anspruch auf Taggelder beginnt mit der Vollendung des 18. Altersjahrs.

Wenn das Einkommen trotz Taggeldern nicht für den Lebensunterhalt ausreicht, können versicherte Personen den Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen. Voraussetzung ist, dass die Taggelder während mindestens sechs Monaten ausbezahlt werden (vgl. Ergänzungsleistungen).

Wenn für die Eingliederungsmassnahmen Reisen notwendig sind, übernehmen die IV-Stellen in der Regel die Kosten für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Geldleistungen

Invalidenrenten

Wie wird der Invaliditätsgrad bemessen?

Um den Grad der Invalidität zu bestimmen, unterscheiden die IV-Stellen zwischen

- Erwerbstätigen
- Nichterwerbstätigen und
- teilweise Erwerbstätigen.

Bei Erwerbstätigen bemessen [die IV-Stellen](#) den Invaliditätsgrad mit einem Einkommensvergleich. Sie ermitteln dabei zuerst das Erwerbseinkommen, das ohne den Gesundheitsschaden erzielt werden könnte. Davon ziehen sie das Erwerbseinkommen ab, das nach der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen auf zumutbare Weise erreicht werden könnte. Ob dieses Einkommen tatsächlich erzielt wird, spielt keine Rolle. Daraus ergibt sich die so genannte invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse. Drückt man diese in Prozenten aus, erhält man den Invaliditätsgrad.

Für die Bemessung des Invaliditätsgrads ist ausschliesslich die Erwerbsunfähigkeit massgebend und nicht die Arbeitsunfähigkeit. Erwerbsunfähig ist, wer aufgrund des Gesundheitsschadens auf dem gesamten in Betracht kommenden Arbeitsmarkt keine Erwerbsarbeit mehr ausüben kann. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit wird von der IV-Stelle festgelegt. Im Gegensatz dazu bedeutet arbeitsunfähig, dass die versicherte Person aufgrund des Gesundheitsschadens im bisherigen Beruf oder im bisherigen Aufgabenbereich nicht mehr tätig sein kann. Der Grad der Arbeitsunfähigkeit wird durch den Arzt festgelegt.

Beispiel für die Bemessung des Invaliditätsgrades:

Ein Handwerker muss wegen eines Rückenleidens den Beruf aufgeben. Er kann zwar noch leichtere Arbeiten verrichten, verdient dabei aber wesentlich weniger. Der Invaliditätsgrad wird in seinem Fall folgendermassen berechnet:

| | |
|--|----------|
| Einkommen als gelernter Handwerker | 60'000.– |
| Zumutbares Einkommen bei leichter Arbeit | 20'000.– |
| Erwerbsausfall | 40'000.– |

40'000 Franken entspricht 67 Prozent (gerundet) von 60'000 Franken. Somit liegt der Invaliditätsgrad des Handwerkers bei 67 Prozent. Wie die untenstehende Tabelle zeigt, hat er Anspruch auf eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung.

| Invaliditätsgrad | Rentenanspruch |
|------------------------|---------------------------------|
| Weniger als 40 Prozent | Kein Anspruch auf eine IV-Rente |
| 40 Prozent oder höher | Viertelsrente |
| 50 Prozent oder höher | Halbe Rente |
| 60 Prozent oder höher | Dreiviertelsrente |
| 70 Prozent oder höher | ganze Rente |

Bei Nichterwerbstätigen bemessen [die IV-Stellen](#) den Invaliditätsgrad mit einem Betätigungsvergleich: Fachleute der IV-Stelle klären an Ort und Stelle ab, wie stark sich die Behinderung im bisherigen Aufgabenbereich, also zum Beispiel im Haushalt, auswirkt.

Bei teilweise Erwerbstätigen bemessen [die IV-Stellen](#) den Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen: im Erwerbsleben (Erwerbseinbusse) und im bisherigen Aufgabenbereich (Betätigungsvergleich).

Wie wird die Höhe der IV-Renten berechnet?

Ausschlaggebend für die Höhe der IV-Renten ist, wie lange die behinderte Person versichert und wie hoch ihr durchschnittliches Einkommen war. Die ausbezahlten Beträge sind gleich hoch wie diejenigen der AHV-Renten.

Wann beginnt der Anspruch auf eine IV-Rente?

Der Anspruch auf eine IV-Rente beginnt frühestens nach einer einjährigen Wartezeit. Während dieses Jahres muss die Arbeitsunfähigkeit im Durchschnitt mindestens 40 Prozent betragen haben. Nach Ablauf dieser Frist muss weiterhin eine Erwerbsunfähigkeit in mindestens gleichem Ausmass vorliegen.

Zudem entsteht der Rentenanspruch frühestens sechs Monate nach dem Einreichen der Anmeldung bei der IV-Stelle, auch wenn die Arbeitsunfähigkeit schon länger andauert. Dazu ein Beispiel: Eine versicherte Person kann seit März wegen einer Krankheit nicht mehr arbeiten. Wenn sie sich vor Ende September bei der IV-Stelle anmeldet, erhält sie – bei einem positiven Entscheid – frühestens ab März des darauffolgenden Jahres eine Rente. Bis dahin wird ihr in der Regel ein Krankentaggeld ausbezahlt. Erfolgt die Anmeldung aber erst Ende Dezember, kann der versicherten Person erst ab Juni des darauffolgenden Jahres eine IV-Rente ausgerichtet werden – 15 Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Schliesslich beginnt der Rentenanspruch frühestens in jenem Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt.

Wann endet der Anspruch auf eine IV-Rente?

Der Anspruch auf eine IV-Rente erlischt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Spätestens aber, wenn der IV-Rentner oder die IV-Rentnerin das AHV-Alter erreicht und somit Anspruch auf eine Altersrente hat.

Hilflosenentschädigung

Wann besteht Anspruch auf Hilflosenentschädigung?

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege, etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt, ist im Sinne der IV «hilflos» und hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

Auch als hilflos gelten volljährige Versicherte, die dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind und zu Hause leben.

Zudem wird berücksichtigt, ob besonders aufwendige Pflege oder Überwachung benötigt wird. Je nach Ausmass der Hilflosigkeit werden drei Schweregrade – leicht, mittel und schwer – unterschieden. Hilflosigkeit leichten Grades besteht zum Beispiel, wenn eine Person nach einem Hirnschlag beim Anziehen und Essen auf Hilfe angewiesen ist, in allen übrigen Lebensverrichtungen aber selbstständig bleiben kann.

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung entsteht ein Jahr nach Eintritt des Gesundheitsschadens.

Minderjährigen, welche während mindestens vier Stunden täglich Pflege benötigen, können die IV-Stellen zusätzlich einen Intensivpflegezuschlag ausrichten. Auch in diesem Fall bestehen die Stufen leicht, mittel und schwer.

Wie lange besteht der Anspruch auf Hilflosenentschädigung?

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung kann bereits nach der Geburt entstehen und endet mit dem Tod. Auch wenn das AHV-Alter erreicht ist, bleibt also der Anspruch auf Hilflosenentschädigung im Rahmen der AHV weiter bestehen.